

Besoldungen und Entschädigungen der Feuerwehr Kreuzlingen

2. Dezember 2025

Dokumentinformationen
Besoldungen und Entschädigungen der Feuerwehr Kreuzlingen
vom 2. Dezember 2025

Genehmigung

Vom Stadtrat am 02.12.2025 genehmigt und auf den 01.01.2026 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Funktionsentschädigungen	1
2.1	Feuerwehr	1
2.2	Jugendfeuerwehr	1
3	Soldansätze	2
3.1	Einsatz	2
3.2	Übungen, Fahrschulen	2
3.3	Sitzungen, Rapporte	2
3.4	Kurse	2
3.5	Saalwache	2
3.6	Pikett	2
3.7	Fahrkosten	2
3.8	Verschiedenes	2
4	Mitarbeitende der Stadt	3

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Feuerschutzreglements der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die nachfolgende Besoldungen und Entschädigungen der Feuerwehr Kreuzlingen.

1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Verrechnungsansätze sind nach den Dienstgraden gestaffelt.
- Als Mannschaft gelten jene Angehörigen der Feuerwehr (AdF), die den Dienstgrad eines Soldaten oder Gefreiten bekleiden.
- Gruppenführer/Gruppenführerinnen sind AdF, die im Grad ab Korporal bis Fourier agieren.
- Als Offiziere gelten die Dienstgrade Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann und Major.
- Ausbilder und Ausbilderinnen, die Gruppenführer oder Gruppenführerinnen und in der Jugendfeuerwehr tätig sind, erhalten nur einmalig die Funktionsentschädigung.
- Die Mindestverrechnung bei Einsätzen beträgt eine Stunde pro AdF. Die weiteren Einsatzstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

2 Funktionsentschädigungen

(alle Beträge verstehen sich inkl. MwSt.)

2.1 Feuerwehr

a.	Stellvertretung Kommandant oder Kommandantin	Pro Jahr	CHF 6'000.–
b.	Ausbildungsverantwortlicher/Ausbildungsverantwortliche	Pro Jahr	CHF 2'500.–
c.	Offizier/Offizierin	Pro Jahr	CHF 1'400.–
d.	Gruppenführer/Gruppenführerin ¹	Pro Jahr	CHF 250.–

2.2 Jugendfeuerwehr

a.	Leitung	Pro Jahr	CHF 1'200.–
b.	Stellvertretung Leitung	Pro Jahr	CHF 900.–
c.	Gruppenführer/Gruppenführerin	Pro Jahr	CHF 600.–
d.	Ausbilder/Ausbilderin ¹	Pro Jahr	CHF 250.–

¹ Bei Doppelfunktion wird die Entschädigung nur einmal ausbezahlt.

3 Soldansätze

3.1 Einsatz

a.	Alarmierung	Pro Stunde	CHF 50.–
----	-------------	------------	----------

3.2 Übungen, Fahrschulen

a.	Mannschaft	Pro Stunde	CHF 22.–
b.	Unteroffizier/Unteroffizierin	Pro Stunde	CHF 26.–
c.	Offizier/Offizierin	Pro Stunde	CHF 30.–

3.3 Sitzungen, Rapporte

a.	Sitzungen, Rapporte	Pro Stunde	CHF 50.–
----	---------------------	------------	----------

3.4 Kurse

a.	Kurs	Pro Tag Pro ½ Tag	CHF 400.– CHF 200.–
----	------	----------------------	------------------------

3.5 Saalwache

a.	Saalwache	Pro Stunde	CHF 30.–
b.	Verpflegung	Pauschal	CHF 20.–

3.6 Pikett

a.	Offizier/Offizierin und Mannschaft – von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr	Pauschal	CHF 225.–
	Offizier/Offizierin – von Freitag, 18.00 Uhr, bis Samstag 12.00 Uhr (freiwillig)	Pauschal	CHF 75.–

3.7 Fahrkosten

a.	Fahrkosten	Pro km	CHF 0.70
b.	Öffentlicher Verkehr		Billet 2. Klasse

3.8 Verschiedenes

a.	Verschiedene Tätigkeiten (im Auftrag der Feuerwehr)	Pro Stunde	CHF 50.–
----	--	------------	----------

4 Mitarbeitende der Stadt

Für Mitarbeitende der Stadt, die während der ordentlichen Arbeitszeit Einsätze der Feuerwehr sowie des Zivilschutzes leisten, gilt diese Zeit als normale Arbeitszeit. Der Sold verbleibt beim Dienstleistenden. Der Erwerbsersatz und allfällige Instruktionsszulagen gehen an die Stadt. Taggelder gehen an die Stadt; dem Dienstleistenden verbleiben CHF 25.– als Spesenersatz.